

Satzung über die Überlassung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Schaumburg für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 102 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Überlassung aller schulischen Einrichtungen (Schulräume, Schulhöfe und sonstige schulische Freianlagen) in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg für schulfremde Zwecke.

§ 2

Überlassung

- (1) Die schulischen Einrichtungen können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Nutzung geeignet sind.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Nutzungsüberlassung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (3) Aufgrund einer Eigennutzung und insbesondere, wenn Bau-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Einrichtungen während dieser Zeit entschädigungslos eingeschränkt oder untersagt werden.

- (4) Die Entscheidung über die Überlassung von schulischen Einrichtungen trifft grundsätzlich die Schulleitung unter Beachtung dieser Satzung. In Zweifelsfragen entscheidet die Landrätin/der Landrat.
- (5) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien, Organisationen und Initiativen ist ausgeschlossen.
- (6) In den überlassenen Einrichtungen sind das Rauchen und die Ausgabe sowie der Verzehr alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hinsichtlich der alkoholischen Getränke können auf Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
- (7) Die Landrätin/der Landrat übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten (z. B. Hausmeisterin/Hausmeister) das Hausrecht aus. Den Weisungen der Beauftragten ist zu folgen. Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss von der weiteren Nutzung führen.

§ 3

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Nutzung in aufgeräumtem und besenreinem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Strom, Gas, Wasser) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Elektro- und Gasgeräte nach dem Gebrauch abzustellen und nach einem eventuellen Lüften oder bei Beendigung der Nutzung die Fenster zu schließen.
- (3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die ihr/ihm überlassenen Einrichtungen vor Nutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Geschieht dieses nicht, gilt die letzte Nutzerin/der letzte Nutzer vor Feststellung eines Schadens als Verursacherin/Verursacher. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.

- (4) Die Nutzerin/der Nutzer hat eine Veranstaltungsleitung zu benennen, die die Verantwortung übernimmt, dass die Nutzung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt.
- (5) Die Einzelheiten der Nutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Veranstaltungsleitung geregelt. In Zweifelsfragen ist die Entscheidung der Landrätin/des Landrates herbeizuführen.
- (6) Kommt eine Nutzerin/ein Nutzer ihren/seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann sie/er vom Landrat auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dem Landkreis die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Schäden zu ersetzen.
- (7) Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich die Nutzerin/der Nutzer dafür zuständig, evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalterin/Mitveranstalter im Sinne der §§ 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG), 421, 823, 830 und 840 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch den Landkreis wird ausgeschlossen.
- (8) Bei der Überlassung der Einrichtungen hat die Nutzerin/der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.2004 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. S. 438), beachtet werden. Insbesondere wird auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften verwiesen (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV 115-002)).

§ 4

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei der Nutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen des Landkreises zugefügt werden, haften die Nutzerinnen oder Nutzer oder die hierfür verantwortlichen Benutzerinnen und Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Landkreises gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Die Nutzerin/der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5

Dauer und Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung von schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird grundsätzlich nicht gestattet:
 - (1.1) Während der Unterrichtszeit in den Schulen.
 - (1.2) In der Zeit nach Unterrichtschluss, wenn die Veranstaltung ihrem Charakter nach den Büro- oder Konferenzbetrieb oder die Gebäudereinigung wesentlich beeinträchtigen sowie anderweitig gestattete außerschulische Nutzungen stören kann.
 - (1.3) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen.
 - (1.4) Nach 22:00 Uhr.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können auf Antrag von der Schulleitung genehmigt werden. In Zweifelsfragen entscheidet die Landrätin/der Landrat.

§ 6

Entgelte

- (1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung des Entgelts werden drei Benutzergruppen unterschieden:
 - A) – Gewerbetreibende
 - alle Nutzerinnen/Nutzer, die nicht unter die Gruppen B) und C) fallen

- B) – Vereine und Organisationen, die öffentliche Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld durchführen
 - Berufsverbände, soweit sie die Räume für andere als Prüfungszwecke nach Gruppe C) benötigen
 - sonstige Vereine/Organisationen für geschlossene Veranstaltungen

- C) – Vereine und Organisationen für kulturelle- oder Unterrichtszwecke, soweit die Zwecke nicht kommerziell ausgerichtet sind
 - Behörden
 - Religionsgemeinschaften
 - karitative Vereine und Organisationen
 - Berufsverbände, soweit sie Zwischen- oder Abschlussprüfungen von Schülerinnen und Schülern durchführen

(3) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
a) Nutzung* einer Aula oder eines Hörsaales			
- bis zu 5 Stunden pauschal	210,00 €	168,00 €	84,00 €
- über 5 Stunden pauschal	420,00 €	336,00 €	168,00 €
b) Nutzung* eines allgemeinen Unterrichtsraumes			
- bis zu 5 Stunden pauschal	22,00 €	16,00 €	9,00 €
- über 5 Stunden pauschal	45,00 €	36,00 €	18,00 €
c) Nutzung* eines Fachunterrichtsraumes			
(Naturwissenschaftliche Räume, Werk-, Musik- und Kunsträume sowie Lehrküchen und EDV-Räume)			
- bis zu 5 Stunden pauschal	30,00 €	24,00 €	12,00 €
- über 5 Stunden pauschal	60,00 €	48,00 €	24,00 €

d) Nutzung* eines berufsfeldgebundenen Raumes oder einer Werkstatt an berufsbildenden Schulen (für die Nutzung eines Raumes mit CNC-Technik fällt der doppelte Satz an)

- bis zu 5 Stunden pauschal	48,00 €	38,00 €	19,00 €
- über 5 Stunden pauschal	96,00 €	77,00 €	38,00 €

e) Nutzung* eines Schulhofes/einer sonstigen Außenanlage

- bis zu 5 Stunden pauschal	22,00 €	16,00 €	9,00 €
- über 5 Stunden pauschal	45,00 €	36,00 €	18,00 €

* Für die Nutzung ist die tatsächliche Inanspruchnahme des Raumes maßgeblich, nicht etwaige Öffnungs- oder Aufführungszeiten. Berührt die Nutzung weitere Tage, ist jeder einzelne Tag abzurechnen.

- (4) Sofern von der Nutzerin/von dem Nutzer ein Eintritt von mind. 13 € von der Besucherin/von dem Besucher verlangt wird, sind von der Benutzergruppe A **5 % der Gesamteinnahmen** - mindestens aber 500,00 € - abzuführen. Die Benutzergruppe B zahlt **5 % vom Überschuss der Veranstaltung** zusätzlich zum Grundentgelt gem. Abs. 3. Hierzu hat die Nutzerin/der Nutzer eine Schlussabrechnung für die Veranstaltung vorzulegen, aus der Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sind. Die Abrechnung ist der Schule unaufgefordert spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung vorzulegen.
- (5) Von der Entgeltspflicht nach Abs. 1 sind befreit
- Jugendpflegeorganisationen
 - Blutspendenaktionen
 - Einrichtungen des Landkreises Schaumburg
- (6) Von der Erhebung des Entgeltes kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung eine besondere Härte darstellt oder sonst unbillig wäre, zum Beispiel weil die Nutzung zugleich einem besonderen Interesse des Landkreises dient.

Über entsprechende Anträge entscheidet bis zu einem Betrag von 5.000,00 € der Landrat und in allen übrigen Fällen der Kreisausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke vom 29.04.2008 aufgehoben.

Stadthagen, den
Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Jörg Farr